



Kanalgebührenordnung der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 17.6.2021 aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Kanalbenützungsggebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Weiters entsteht die Gebührenpflicht mit Anschluss von bereits bestehenden Gebäuden an die Gemeindekanalisation.
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2018 LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2020, (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
 - b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Aus-

maß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **€ 5,91** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m³ Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.
- (7) Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (9) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Kanalisationsanschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches in vierteljährlichen Vorschreibungen. Der Ablesestichtag des Wasserzählerstandes wird mit **31.12.** eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand anhand der letzten 3 Jahre geschätzt. Ist eine Schätzung nicht möglich wird ein Jahresverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (2) Gebäude bzw. Grundstücke, die über eine private Wasserversorgung verfügen und bei denen kein Wasserzähler eingebaut oder vorhanden ist, die aber auf Grund der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Volders an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen, ist zur Feststellung des Wasserbezuges bzw. zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr ein gemeindeeigener Wasserzähler einzubauen.
- (3) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch schätzen und die Kanalbenützungsg Gebühr pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
 - a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsg Gebühr der Jahresverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m³ pro Jahr festgesetzt.
 - b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsg Gebühr ein Jahresverbrauch von 15 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:

- für einen 4-m³-Zähler € 22,48 inkl. 10 % USt.
für einen 10-m³-Zähler € 52,95 inkl. 10 % USt.
für einen 16-m³-Zähler € 89,06 inkl. 10 % USt.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer wird mit € 2,29 je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (6) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung usw.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 2 und 3 zu vergebühren.
- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer:
- Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzung zur Ableitung der Niederschlagswässer ist die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer pro Quadratmeter Dachfläche aller auf dem Grundstück errichteten Gebäude und der pro Quadratmeter versiegelten (Asphalt, Beton usw.) Grundfläche.
 - Die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer ergibt sich aus der durchschnittlichen Niederschlagsmenge pro Quadratmeter und Jahr.
 - Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit € 1,14 inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.
 - Diese Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (8) Freimengen von der laufenden Kanalbenutzungsgebühr
- Besitzer von Rasen- und Gartenflächen können für das zur Bewässerung der Garten- und Rasenflächen verwendete Wasser über Ansuchen bei der Gemeinde und bei Einbau eines gemeindeeigenen Subzählers für das Gartenwasser von der Kanalbenutzungsgebühr befreit werden. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Zählermiete (siehe § 4 Abs 4) ausgefolgt und eingebaut. Die Subzähler werden in gleichen Zeitabständen wie die Hauptwasserzähler durch die Gemeinde ausgetauscht.
 - Ebenso sind mit gemeindeeigenen Subzähler gezahlte Wassermengen für Schwimmbad- oder Gartenteichbefüllungen, sofern diese Wassermengen nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden, befreit. Die Versickerung der Schwimmbeckenabwässer ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist.
 - Landwirtschaftliche Verbrauchstellen (z.B. Stallungen), deren Wasser nicht dem Kanal zufließt; sind bei Einbau eines gemeindeeigenen Subzählers ebenfalls von der Kanalbenutzungsgebühr in Höhe des gezahlten Wassers am Subzähler befreit.
- Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Subzählereinbau kann nach der „Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben“ eine Förderung beantragt werden.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5 Gebührensschuldner

- Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 28.6.2021
Abgenommen am: 13.7.2021

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb